

Anlage I: Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise) zu IL-BA-1019/55/8-2018:

Spruch I samt Auflagen:

Gemäß §§ 81a Abs 1 und 74 Abs 2 GewO 1994 iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) unter Beachtung von § 5 und §§ 15 — 20 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) wird der Swarovski-Optik KG nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und sonstigen Unterlagen die Genehmigung für die Änderung der Anlage bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

AUS SICHT DES MASCHINENWESENS UND DER UMWELTTECHNIK

Zu Eloxalanlage:

1. In der Abluft (Reingas) nach dem Abluftwäscher, dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Elokalanlage, jeweils bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

Emissionsparameter	Emissionsgrenzwerte [mg/Nm^3]
Gesamtstaub	20
Gesamt Cr als Chrom	0,2
Nickel und seine Verbindungen als Nickel	0,02
Fluorid (als HF)	2
H ₂ SO ₃ H ₂ SO ₄ angegeben als H ₂ SO ₄	15
Aluminium	2

2. Es ist erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, eine Emissionsmessung durchzuführen- Der Messbericht ist der Behörde zur Kenntnis zu übermitteln und zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereit zu halten.
3. Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind im Abstand von maximal 3 Jahren durchführen zu lassen. Die Messberichte mit den Ergebnissen über die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
4. Die erstmals und wiederkehrend vorzunehmenden Emissionsmessungen sind von einem hierzu befugten Unternehmen durchführen zu lassen. Für die Messungen sind die entsprechend Anlage 5 der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002 i.d.g.F. vorgegebenen Messmethoden heranzuziehen. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn der Beuteilungswert den angeführten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet. Hinsichtlich der Ermittlung des Beurteilungswertes sind die Vorgaben des § 12 Abs 1 AVV heranzuziehen. Der Emissionsmessbericht ist gemäß der ÖNORM M 9413 zu erstellen.

Die Emissionsmessungen sind nach den anerkannten Regeln der Messtechnik durchzuführen wobei hinsichtlich Festlegung der Messplätze und Messstrecken sowie Messgeräte und Messsysteme die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Emissionsverordnung-Luft – EMV-L BGBl. II Nr. 153/2011 i.d.g.F. sinngemäß anzuwenden sind.

Zum Messzeitpunkt müssen jedenfalls die Wannen befüllt und die vorhandenen Lufteinblasesysteme aktiviert sein. Der Betriebszustand der Galvanikanlage ist im Messbericht zu beschreiben.

5. Die durchgeführten Wartungsarbeiten gemäß Herstellerangaben an der Abluftreinigungsanlage der Eloxalanlage sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Zur Lackiererei:

6. Die durchgeführten Wartungsarbeiten gemäß Herstellerangaben und die analytischen Bestimmungen des Sättigungsgrades an der Abluftreinigungsanlage bzw. an der Aktivkohlefilteranlage der Lackieranlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Allgemein:

7. Die Prüfbefunde für die Elektroinstallation und die Blitzschutzanlage gemäß § 11 Elektroschutzverordnung für die Erstprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Hinweise:

- Für sämtliche Maschinen, Geräte und Anlagen, die einer EU-Richtlinie nach Artikel 114 AEUV unterliegen, sind die Aufstellungsbedingungen sowie Betriebs- und Sicherheitshinweise gemäß Herstellerangaben bzw. Betriebsanleitung zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lackiererei den Bestimmungen der VOC-Anlagen-Verordnung – VAV BGBl. II Nr. 301/2002 idgF. unterliegt. Auf die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen, insbesondere jene des 3. Abschnittes zu Begrenzung der Emissionen sowie Messung und Überwachung, wird hingewiesen.
- Die von der EN 60079-14 umfassten elektrischen Anlagen/Betriebsmittel sind gemäß ÖEV E 9065 in Verbindung mit ÖEV/ÖNORM EN 60079-17 4.3 vor Inbetriebnahme von einer gemäß ÖEV/ÖNORM EN 60079-17 4.2 qualifizierter Personen auf den vorschriftsmäßigen Zustand überprüfen zu lassen. Die elektrischen Anlagen/Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen sind im Sinne der ÖEV/ÖNORM EN 60079-17 in den vorgegebenen Abständen gemäß ESV 2012 einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT

1. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass sämtliche im Brandschutzkonzept geplanten Maßnahmen voll inhaltlich ausgeführt und sach- und fachgerecht umgesetzt wurden.
2. Entgegen den Erörterungen des Brandschutzkonzepterstellers sind die Brandschutzpläne vom zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor vidieren zu lassen.
3. Die Sicherheitsabstände bei den Ladebereichen der Elektro-Hochhubwagen zu brennbaren Gegenständen sind entsprechend den Herstellerangaben einzuhalten.

AUS CHEMISCH-FACHLICHER SICHT

1. In die Chemikalienlagern (Ebene BARA und Ebene Eloxalanlage) sind die Chemikalien über Auffangeinrichtungen so zu lagern, dass miteinander unverträgliche Stoffe (zB Säuren und Laugen, Oxidationsmittel und oxidierbare Stoffe, Fluoride und starke Säuren) nicht zusammentreten können.

Derartige Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft und nicht über gemeinsame Auffangeinrichtungen gelagert werden.

2. Die Auffangeinrichtungen müssen 100% der über ihnen gelagerten Stoffmenge aufnehmen können.
3. Von einer chemisch-fachlich ausgebildeten Person ist eine Lagerordnung zu erstellen und die Lagerplätze für die einzelnen Stoffe anzuschreiben.

Aus h.a. Sicht wird vorgeschlagen folgenden Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:
Für die Betriebsausführung der Hoch-(Mittel-)spannungsanlage muss stets ein Verantwortlicher bestellt sein. Wenn dieser nicht die gem. Elektrotechnikgesetz (ETG) erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Betrieb und Wartung dieser Anlage verfügt, ist ein Wartungsvertrag- und Betriebsführungsübereinkommen mit einem Netzbetreiber gem. Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG) oder einem hierzu befugten Elektronunternehmen abzuschließen.